



Gedächtnisprotokoll zur mündlichen Prüfung am 26.07.2006

Prüfer: Hr. Schülke, Fr. Klante, Dr. Köhler, Dr. Maikowski, Hr. Boser

Prüfungszeit pro Prüfer jeweils eine knappe Stunde mit fünfminütiger Pause nach jedem Prüfer.

Die Antworten auf einen Teil der Fragen wurden im Laufe der Prüfung mit teilweise verschiedenen Prüflingen erarbeitet.

Dr. Köhler:

Mdt. kommt zu ihnen, hat potentiellen Lizenznehmer für seine Erfindung, die Erfindung ihm aber noch nicht offenbart. Wie beraten Sie ihn?

Was sind die Inhalte einer Geheimhaltungsvereinbarung?

- Einzelner erarbeitet wurden u.a.: Parteien, genaue Beschreibung der Erfindung bzw. des Know-Hows, Dauer, anwendbares Recht, Gerichtsstandsvereinbarung

Was ist bei Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung? → Schadensersatz
Voraussetzung? → Verschulden

Anwendbarkeit deutschen Rechts vereinbart, Gerichtsstandsvereinbarung fehlt. Eine Partei US-Unternehmen, Beklagte Sitz in DE. US-Unternehmen klagt in USA. Was passiert?

- US-Gericht wird deutsches Recht anwenden und entscheiden.

Es existiert Geheimhaltungsvereinbarung mit DE-Unternehmen mit Sitz in München. Mit dortigem Verantwortlichen für das Unternehmen geschlossen. Dieses Unternehmen hat weiteren Forschungsstandort in Hamburg. Dort wird ohne Wissen über die Erfindung des Mdt. derselbe Gegenstand erfunden. Was ist nun mit Geheimhaltungsvereinbarung?

- Problem, wenn nichts vereinbart. Geheimhaltungsvereinbarung mit Unternehmen bindet auch Hamburg. Prinzipiell nicht einmal Patentanmeldung möglich wegen damit verbundener Veröffentlichung.

Fr. Klante:

Imkerverband will „Deutschen Waldhonig“ eintragen.

- Kollektivmarke

Voraussetzungen?

Sind alle Verhandlungen vor dem Markenbeschwerdesenat öffentlich?

- Nein, nur wenn veröffentlicht.

Fall der Tschipolino-Klausur; Fragen zur Vertretungsbefugnis; Rechtsberatung durch den Kandidaten, wenn er von Mdt. spricht?

Bei Ehepaar Maier beide Personen Markeninhaber; Ladung zur mündlichen Verhandlung nur an einen der beiden zugestellt. Gericht bemerkt dies in mV und reagiert wie? In der Praxis?

→ Vertreter oder Ehepartner soll versuchen, Vollmacht herfaxen zu lassen.

Welche juristischen Personen des öffentlichen Rechts gibt es?

Fragen betreffend die Streitgenossenschaft, hier die notwendige. Fragen zum rechtlichen Gehör. Wo normiert, Stellen in GG und PatG?

Herr Boser:

Welche Rechte ergeben sich aus Sortenschutz? In vergangener Zeit oft diskutierte Ausnahme? → Landwirteprivileg. Gibt es Beschwerdeverfahren? Wo? Wogegen Beschwerde möglich? Verletzungen sind wo geltend zu machen? Weitere Fragen zum Sortenschutz.

Inanspruchnahmeerklärung möglich, wenn Arbeitgeber (AG) auf anderen Wegen Kenntnis erlangt aber keine Erfindungsmeldung vorliegt? Muss Inanspruchnahmeerklärung stets Formvorschriften genügen? Wer gibt sie ab? Kann sie von Patentabteilung eines Unternehmens auch für andere Unternehmen des Konzerns abgegeben werden? Welcher Rechtsnatur ist die Inanspruchnahmeerklärung? → einseitige empfangsbedürftige WE. Kennen Sie weitere solche WEn? Was machen Sie, wenn Erfinder keine vollständige Erfindungsmeldung vorlegt? → erst anrufen, dann rügen nach ArbNEG. Wann haben Sie als Patentanwalt mit Inanspruchnahme zu tun? → Anmelder darauf hinweisen. Danach nicht mehr? → bei Erfinderbenennung Art des Rechtsübergangs anzugeben.

Kann, z.B. im Arbeitsvertrag, Vorwegübertragung der Erfindungsrechte auf AG erfolgen? Wie sieht es bei Geschäftsführern oder Vorständen aus? → unterliegen nicht ArbNEG. Vorschriften des ArbNEG in jedem Fall einzuhalten? → nach Meldung dispositiv n. §22. Weitere Fragen zum ArbNEG.

Dr. Maikowski:

Ihr patentanwaltlicher Partner leidet an einer Neurose. Sie kommen in sein Büro und entdecken dass die Eingangspost mit Fristen seit geraumer Zeit nicht mehr geöffnet worden ist. Was tun Sie?

- Bislang gar nicht zugestellt, da EB nicht zurückgesandt. Fristlauf noch nicht eingetreten.
- Sicherheitshalber zusätzlich Wiedereinsetzung

Was ist bei einem Wiedereinsetzungsantrag zu tun?

- u.a. Glaubhaftmachung Wiedereinsetzung begründender Tatsachen.

Wie machen Sie das? Eidesstattliche Versicherung des Neurotikers geht wohl nicht.

- Attest.

Bekommen Sie keines wg. ärztlicher Schweigepflicht.

- Tatsachen des vorliegenden Sachverhalts schildern.

Laufzeit eines Geschmacksmusters? In welchen Abständen zu verlängern? Worauf ist Mandant bei Verlängerung einer Sammelanmeldung hinzuweisen?

- Für jedes Muster der Sammelanmeldung Aufrechterhaltungsgebühr zu zahlen, ggf. Auswahl treffen

Bauherr hat Unternehmer mit Installation geschmacksmusterrechtlich geschützter Fahrradständer beauftragt. Dieser vergibt an Subunternehmer. Der holt Angebot ein und beauftragt Subsubunternehmer mit Installation. Subsubunternehmer ist Schlosserei, die Fahrradständer nach dem Geschmacksmuster selbst herstellt und installiert. Gegen wen können Sie vorgehen?

→ Gegen alle in der Kette.

Wen werden Sie auswählen? → den zahlungskräftigsten, vermutlich den obersten.

Dieser verteidigt sich damit, dass seine Baubeobachter gar keine Möglichkeit hatten zu erkennen, dass nicht vom Geschmacksmusterinhaber stammende Fahrradständer montiert wurden, da diese mit denen nach dem Geschmacksmuster identisch sind. Was halten Sie davon?

→ Spielt keine Rolle

Welches sind die Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte? Welches die Gemeinschaftsmarkengerichte?

Ihr Mandant hat bereits mittels einer IR-Marke in ganz Europa Schutz für sein Zeichen. Würden Sie ihm raten, dennoch eine Gemeinschaftsmarke anzumelden? Welche Vorteile bestehen?

→ Benutzungshandlung irgendwo in der Gemeinschaft für rechtserhaltende Benutzung ausreichend, braucht nicht in jedem Land zu erfolgen.

Mdt. hat Gemeinschaftsmarke angemeldet, Recherbericht weist kritische ältere Marke nur in Italien aus. Wie gehen Sie vor?

→ Umwandlung

Sehr teuer. Alternative?

→ Mit Inhaber der italienischen Marke Verhandlungen aufnehmen für gütliche Einigung, da Mdt. besseres Recht im Rest Europas.

Von wem stammt die BOPA? Wieso Patentanwaltskammer berechtigt? → Ermächtigung in PatanWO

Ihr Onkel gibt Ihnen als stiller Gesellschafter ihrer Kanzlei 1 Mio. EUR. Sehen Sie ein Problem?

→ Gesellschafter erwartet Gewinn. Dadurch Stellung als *unabhängiges* Organ der Rechtspflege gefährdet.

Hr. Schülke:

Vertreter im Verfahren vor dem BpatG bittet wiederholt um Unterbrechung, um mit seinem Mobiltelefon zu telefonieren. Zudem klingelt dieses während der mV. Der Vorsitzende bittet den Vertreter dies zu unterlassen und droht Ordnungsgeld an. Ist dies möglich?

→ Vorsitzendemobliegt Aufrechterhaltung der Ordnung (§69(3) PatG)

→ iVm §178 Festsetzung Ordnungsgeld möglich, allerdings nur gegen Partei, nicht gegen deren Vertreter, da dieser als Organ der Rechtspflege quasi auf einer Ebene mit Richter

Verschulden stets Voraussetzung für Schadenersatz?

→ Nein, es existiert Gefährdungshaftung, z.B. im Straßenverkehr

Wieso im Patentrecht auf ZPO zurückgegriffen, obwohl eher Verwaltungscharakter?

- VerwGO nach ZPO und PatG geschaffen. Damals bereits Verknüpfung zwischen ZPO und PatG vorhanden. Wurde beibehalten.

Im gewerblichen Rechtsschutz stets auf ZPO verwiesen?

- Nein, im Sortenschutz auf VerwGO

Ordnen Sie folgende Begriffe stufenartig an und erläutern Sie sie: Vortrag, Beweis, Glaubhaftmachung

Im obigen Fall (Klante), in dem nur ein Ehepartner als Markeninhaber zur mV geladen wurde, dauert Faxen der Vollmacht zulange. Was sonst noch denkbar?

- Einstweilige Vertretung durch Bevollmächtigten ohne Vollmacht n. §89 ZPO, ggf. gegen Sicherheitsleistung, und Fristbestimmung zur Beibringung Vollmacht

Jetzt alle geladen, aber nur einer erscheint.

- Vertretung fehlender Markeninhaber durch notwendigen Streitgenossen n. §62(1) ZPO

Gerichtsstandsvereinbarungen immer zulässig?

- Nein, nur unter Kaufleuten etc.

Nennen Sie Beweismittel der ZPO. Ist dieser Katalog abschließend? → ja.

Welche Bedeutung hat Schweigen im Rechtsverkehr? → eigentlich keine

Ausnahme im gewerblichen Rechtsschutz, wo Schweigen doch relevant?

- Wenn auf Vorschlag der Schiedsstelle nicht innerhalb Monatsfrist Widerspruch eingeht, gilt entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen (§35(3) ArbNEG).